

Az.: 1 D 9/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontroll-Urteil

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit einer Rechtsverordnung
hier: Landschaftsschutzgebiet "

"

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2002

für Recht erkannt:

Die Verordnung der Antragsgegnerin zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „
“ vom 20. Dezember 1999 wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Eigentümer des Flurstücks Nr. der Gemarkung . Er wendet sich gegen die Verordnung der Antragsgegnerin zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „
“ vom 20.12.1999 (Ausfertigungsdatum).

Durch die angegriffene Verordnung werden zwei Teilgebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die in West-Ost-Richtung im Wesentlichen durch den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teil der Autobahn A zwischen dem Kreuz zur Autobahn A und der Abfahrt getrennt werden. Das östlich der A gelegene Teilgebiet gehört zum Stadtteil der Antragsgegnerin, das westlich gelegene zum Stadtteil . Auf diesem Streckenabschnitt durchschneidet die A die Gemarkung ; die Gemarkungsgrenze zur anschließenden Gemarkung verläuft östlich der A . Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich entlang dem in West - Ost- Richtung fließenden bach sowie auf einer Teilstrecke entlang dem bach (auch bach genannt). Beide Bäche dienen zur Zeit als Vorfluter für Abwässer aus den Stadtteilen und . Das Verordnungsgebiet erfasst nach den zur Verordnung gehörenden Flurkarten im Wesentlichen unbebaute Flächen.

Das 8.514 qm große Grundstück des Klägers wird zur Gänze vom westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes umfasst. Es ist - ebenso wie die westlich und östlich angrenzenden Flur-

stücke - unbebaut und liegt mit diesen im Norden in zweiter Reihe hinter im Wesentlichen bebauten Grundstücken. Im Süden grenzt das Grundstück des Klägers an den _____, an dem sich lediglich auf der dem klägerischen Grundstück abgewandten Seite Bebauung befindet. Nach einem Biotoperfassungsblatt vom 14.5.1999 befindet sich auf dem Grundstück auf der Fläche „vom _____ bis zur Böschung“ eine seggen- und binsenreiche Nasswiese. Unter dem 7.7.2000 hatte der Antragsteller die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung eines Wohnhauses auf seinem Grundstück beantragt; diesen Antrag nahm er zurück, nachdem ihm in einer Besprechung von der Antragsgegnerin mitgeteilt worden war, dass der Antrag ansonsten abgelehnt werden würde.

Die Verordnung enthält u.a. folgende Vorschriften:

„§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Wiederherstellung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einer kulturell entstandenen Bachaue am westlichen Stadtrand.

Somit ist der Schutzzweck insbesondere darauf gerichtet:

1. die Retentionswirkung des Bachtals zum Zweck des natürlichen Hochwasserschutzes aufrecht zu erhalten;
2. seine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und Belüftungsschneise aufgrund seiner Lage in Hauptwindrichtung zur Verbesserung des Stadtklimas und Schadstoffreduzierung im innerstädtischen Bereich zu sichern;
3. unverbaute, naturnahe Abschnitte der Bachläufe des _____ baches und des _____ baches zu erhalten oder wiederherzustellen;
4. den natürlich gewachsenen Boden als Naturkörper und seine biologische Funktion zu revitalisieren und zu erhalten und damit Standorte zurückgehender, feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften langfristig zu entwickeln und
5. den Biotopverbund in Richtung _____ fluss, in Richtung _____ bach/ _____ und in nördliche Richtung über _____ bachaue und _____ bach zum _____ zu erhalten und auszubauen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch ...

(2) Insbesondere sind verboten:

...

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) ...

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

.....

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

...

3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

...

§ 7 Schutz - und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-,Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ... können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

...“

Der Verordnung liegt folgendes Verfahren zu Grunde:

Im August 1998 fertigte die Antragsgegnerin einen Entwurf für eine Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „ ... “. Eine naturschutzfachliche Würdigung

hierzu lag nicht vor. Allerdings hatte das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz unter dem 20.1.1995 eine „Naturschutzfachliche Würdigung zum geschützten Landschaftsbestandteil „ „, „ erstellt. Das Gebiet umfasse die noch unverbauten Abschnitte der Bachläufe des baches, des baches und im nordöstlichen Bereich des baches in der Kleinlandschaft des Hügellandes. Es repräsentiere damit die letzten nicht überbauten Bereiche typischer Vorgebirgsbäche im Hügelland auf dem Gebiet der Stadt . Es handle sich um eine durch landwirtschaftliche Nutzung noch sehr dörflich geprägte Kulturlandschaft. Damit besitze es neben seiner naturräumlichen Prägung auch eine kulturhistorische Bedeutung als Dokument ehemaliger Landnutzung im stadtrandnahen Bereich. Stadtökologisch sei die Bedeutung des Gebietes als Frischluftschneise und Kühlunginsel durch seine Lage in der Hauptwindrichtung zur Stadt hervorzuheben. Seine Erhaltung und Entwicklung im Sinne der Landschaftspflege trage damit auch zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. In den noch nicht überbauten Talbereichen komme es zur natürlichen Versickerung von Oberflächenwässern. Sie hätten dadurch eine große Bedeutung als Retentionsflächen sowie für die Entlastung des städtischen Kanalisationsnetzes. Im geschützten Landschaftsbestandteil befänden sich eine Anzahl geschützter Biotop. Es handle sich um seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Abschnitte der Bachläufe, höhlenreiche Altbäume und einzelne Kleinteiche mit ausgeprägter Verlandungsvegetation. Typische, z.T. gefährdete und deswegen geschützte Arten der Pflanzen- und Tierwelt seien vorhanden. Zu einer Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil kam es nicht.

Den Verordnungstext sowie die dazu gehörige Übersichtskarte sandte die Antragsgegnerin unter Hinweis auf § 51 Abs. 1 SächsNatSchG im Wesentlichen mit Schreiben vom 21.8.1998 an verschiedene Träger öffentlicher Belange und gab ihnen bis zum 7.10.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme, andernfalls werde davon ausgegangen, dass die jeweils von den Adressaten wahrzunehmenden Belange nicht berührt seien. Zu den Adressaten gehörte auch das Regierungspräsidium Chemnitz. In ihrem Amtsblatt vom 7.10.1998 auf Seite 9 veröffentlichte die Antragsgegnerin folgenden Text:

„Bekanntmachung

eines geplanten Landschaftsschutzgebietes

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „

“ auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz vom 19.8.1998

Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 19.8.1998 auf dem Gebiet die Stadt Chemnitz, Gemarkung die Flurstücke

und der Gemarkung die Flurstücke

Der Vorentwurf mit dazugehörigen Karten liegt einen Monat lang, beginnend am 8. Tag nach Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt, bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz, ..., zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden.“

Das Datum des Amtsblattes (7.10.1998) erschien in dieser Ausgabe nur auf dem Titelblatt, nicht auf den einzelnen Seiten. Die Ausgabennummer (40.) war auf jeder Seite angegeben.

Die Auslegung erfolgte vom 15.10.1998 bis 16.11.1998.

In der Folgezeit nahmen verschiedene Träger öffentlicher Belange Stellung. So wies das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz mit Schreiben vom 12.10.1998 u.a. darauf hin, dass entgegen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift noch keine eingehende naturschutzfachliche Begründung (Würdigung) erstellt worden sei. Das Regierungspräsidium Chemnitz teilte mit Schreiben vom 20.10.1998 mit, dass dem Entwurf Belange der Raumordnung und Landesplanung oder überörtliche Planungen, Vorhaben oder Maßnahmen nicht entgegenstünden. Die Grenzen des Gebietes seien in dem Raumordnungskataster registriert worden. Des Weiteren erhoben die Eigentümer des Flurstücks Nr. der Gemarkung , die Eigentümer des Flurstücks Nr. der Gemarkung sowie ein Miteigentümer des Flurstücks Nr. der Gemarkung gegen den ausgelegten Entwurf Einwendungen.

In der folgenden Zeit beantwortete die Antragsgegnerin die eingegangenen Stellungnahmen. Dabei finden sich in ihren Schreiben Formulierungen wie „Nach abschließender Betrachtung und gründlicher Abwägung ...“ (Schreiben vom 16.7.1999 an die Fa. _____), „Nach gründlicher Abwägung der unterschiedlichen Belange teilen wir Ihnen Folgendes mit ...“ (Schreiben vom 16.9.1999 an Fa. _____ ; Schreiben vom 12.7.1999 _____); „Nach gründlicher Abwägung der geäußerten Bedenken teilen wir Ihnen Folgendes mit ...“ (Schreiben vom 12.7.1999 an das Landesvermessungsamt), „Nach Wichtung der unterschiedlichen Belange und gründlicher Abwägung der Anforderungen der Sicht der gesamtstädtischen Entwicklung und der Anforderung der Allgemeinheit an Natur und Landschaft teile ich Ihnen Folgendes mit...“ (Schreiben vom 12.7.1999 an Amt 61), „Nach Wichtung der unterschiedlichen Belange und gründlicher Abwägung der geäußerten privaten Interessen und des Interesses der Allgemeinheit an der Sicherung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche von Natur und Landschaft teile ich Ihnen nachfolgend mit ...“ (Schreiben an Herrn _____ vom 12.7.1999, Schreiben an Familie _____ vom 13.7.1999, Schreiben vom 13.7.1999 an Herrn _____, Schreiben an Frau _____ vom 13.7.1999).

Der endgültige, gegenüber dem Vorentwurf leicht geänderte Entwurf der Verordnung wurde dem Oberbürgermeister der Antragsgegnerin zur Dienstberatung am 28.9.1999 mit einer Begründung sowie einer Liste der geäußerten Hinweise, Anregungen und Bedenken und der „getroffenen Abwägung“ vorgelegt.

Am 28.10.1999 erhob der Antragsteller zunächst telefonisch Einwendungen. Mit Schreiben vom 1.11.1999 an die Antragsgegnerin, dort am selben Tage eingegangen, erhob er „Einspruch/Widerspruch“ gegen die Unterschutzstellung seines Flurstückes. Zur Begründung verwies er darauf, dass die Bezeichnung „_____“ irreführend sei. Sein Flurstück befinde sich in _____. Er habe erst durch einen Hinweis aus dem Ortsteil _____ und die Veröffentlichung im Amtsblatt vom Chemnitz - Ausgabe _____ erfahren, „daß Flurstücke von _____ zu dem _____ gehören“. Bis zur Scheidung seiner Eltern im Jahr 1979 hätten die Flurstücke _____ und _____ eine Einheit gebildet. Es sei deshalb unerklärlich, dass das Flurstück Nr. _____ nicht unter Schutz gestellt werde. In einem Schreiben vom 26.2.1999 habe die Antragsgegnerin gegenüber der ehemaligen Eigentümerin zugesichert, dass das Flurstück nicht unter Schutz gestellt werde. Die Antragsgegnerin antwortete mit Schreiben vom 1.11.1999, wobei sie u.a. darauf hinwies, dass sich das Schreiben vom 26.2.1999 nicht

auf die Ausweisung eines Schutzgebietes bezogen habe, sondern auf die Mitteilung zu einem besonders geschützten Biotop.

Am 3.11.1999 beschloss der Stadtrat den vorgelegten Verordnungsentwurf. Dabei lagen den Stadträten der Entwurf des Verordnungstextes mit Begründung sowie die Übersichtskarte vor. In der Begründung wurde auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen der Grundstückseigentümer nicht eingegangen. Unter dem 20.12.1999 unterzeichnete der Oberbürgermeister den Verordnungstext und die Übersichtskarte, unter dem 17.12.1999 die neun zur Verordnung gehörenden Flurkarten. Der Textteil wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 5.1.2000 bekannt gemacht. Mit Kurzmitteilung vom 1.2.2000 übersandte die Antragsgegnerin den Verordnungstext dem Regierungspräsidium Dresden zur Kenntnisnahme.

Am 13.3.2000 hat der Antragsteller den Normenkontrollantrag erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor: Ohne die Landschaftsschutzverordnung sei sein Grundstück als Bauland oder Bauerwartungsland anzusehen. Die Verordnung sei schon aus formellen Gründen rechtswidrig. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin im Jahre 1998 erfülle die erforderliche Anstoßfunktion nicht. In der Überschrift fehle eine konkrete Ortsangabe, wodurch der Leser nicht zum genauen Lesen des Artikels bewegt werde. Der erste Absatz der Bekanntmachung enthalte zwar eine Ortsangabe. Die Bezeichnung als „
“ sei aber irreführend und spreche nur solche Leser an, die Grundstücke im Stadtteil
besäßen. Erst in der 5. Zeile des zweiten Absatzes werde deutlich, dass auch Grundstücke der Gemarkung
betroffen seien. Die Angabe der Flurstücksnummern genüge nicht, da es sich bei Flurstücksnummern nicht um geläufige geographische Bezeichnungen eines Gebietes handle. Die Bekanntmachung sei auch weniger als eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgt. Der Tag der Bekanntmachung entspreche nicht dem Datum des Amtsblattes, sondern dem Zeitpunkt, in welchem das Amtsblatt in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei. Das Amtsblatt vom 7.10.1998 sei erst am 8.10.1998 in seinem - des Antragstellers - Briefkasten gewesen. Die Auslegung habe damit frühestens am 16.10.1998 beginnen dürfen. § 7 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin und § 10 der Sächsischen Kommunalbekanntmachungsverordnung, wonach die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen gelte, seien nichtig. Sie verstießen gegen das Rechtsstaatsprinzip und gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

Außerdem ließen sie den Nachweis des Gegenteils nicht zu. Das Wort „Bekanntmachung“ setze voraus, dass der Adressat in der Lage ist, Kenntnis zu nehmen. Nach dem in § 130 BGB niedergelegten allgemeinen Rechtsgrundsatz sei dazu auf den Zugang dessen, was bekanntgegeben werden soll, abzustellen. Dies sei nach allgemeiner Rechtspraxis an dem Tag der Fall, an dem das Schriftstück bis 18 Uhr im Briefkasten liege. Außerdem sei wie bei Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 2 VwVfG davon auszugehen, dass eine Bekanntgabe erst am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bewirkt ist. Wegen der Bedeutung der Auslegungsfrist für den Rechtsschutz der Bürger sei überdies der erste Tag der Auslegung in der Bekanntmachung genau anzugeben. Dies sei nicht erfolgt. Der Bürger sei selbst zur Fristberechnung gezwungen gewesen. Die hierbei bestehende Gefahr von Berechnungsfehlern greife unzulässigerweise in den Rechtsschutzanspruch der Bürger ein. Außerdem fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Fristberechnung, da § 7 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin und § 10 der Sächsischen Kommunalbekanntmachungsverordnung nichtig seien. Die Bekanntmachung habe auch einen Hinweis auf die Präklusionsgefahr enthalten und den Leser auf die Ausschlussfrist aufmerksam machen müssen. Es hätte darüber aufgeklärt werden müssen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehende Einwendungen gegen das Vorhaben von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden müssten. Die in seiner Antragschrift enthaltenen Einwendungen gegen die Verordnung habe er mit paralleltem Schreiben vom 10.3.2000 auch unmittelbar gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.

Der Antragsteller beantragt,

die Verordnung der Antragsgegnerin zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
„ vom 20. Dezember 1999 für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Der Antrag sei bereits unzulässig; es liege weder eine Antragsbefugnis noch ein Rechtsschutzbedürfnis vor. Für die bestehende Nutzung gebe es nach der angegriffenen Verordnung keinerlei Einschränkungen. Der Antragsteller habe auch nie die Er-

teilung einer Erlaubnis beantragt, so dass nur gemutmaßt werde, dass er eine solche auch nicht erhalten würde. Er habe bislang auch keine Baugenehmigung beantragt, deshalb sei auch die Behauptung, das Grundstück sei bebaubar, reine Spekulation. Bei dem Grundstück des Antragstellers handle es sich darüber hinaus zum überwiegenden Teil um eine binsen- und seggenreiche Nasswiese, mithin um ein nach § 26 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop, das auch ohne Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes einen weitreichenden Schutz genieße. Die Bekanntmachung habe die Anstoßfunktion gewahrt. Es genüge, wenn zur Kennzeichnung des erfassten Gebietes an geläufige geographische Bezeichnungen angeknüpft werde. Dies reiche nur dann nicht aus, wenn die Grundstückseigentümer durch die gewählte Bezeichnung auch nicht annähernd auf ihre mögliche Betroffenheit aufmerksam gemacht werden können. Ein interessierter Bürger werde sich jedoch im Allgemeinen bewusst sein, dass der genauere Umfang des erfassten Gebietes ohnehin nur durch Einsicht in die Planunterlagen feststellbar sei. Die hier erfolgte Kennzeichnung des Schutzgebietes durch Angabe der Gemarkungen und Flurstücksnummern sei mehr als ausreichend. Dadurch, dass die Bezeichnung „
“ in Anführungszeichen gesetzt worden sei, sei für die Leser deutlich gewesen, dass mit dieser Bezeichnung nur der Name der Verordnung angegeben, nicht aber das betroffene Gebiet beschrieben sein solle. Die Auslegung sei auch mindestens eine Woche vor Beginn bekannt gemacht worden. Nach § 10 der Kommunalbekanntmachungsverordnung i.V.m. § 7 der Bekanntmachungssatzung sei die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen gewesen. Die Frist habe deshalb am 8.10.1998 zu laufen begonnen. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Antragsteller das Amtsblatt am 7.10.1998 erhalten habe. Der Geschäftsführer der Firma
, die mit der Verteilung des Amtsblattes beauftragt sei, habe versichert, dass das Amtsblatt mittwochs bis spätestens 19 Uhr den Chemnitzer Bürgern zugeführt werde und es von diesem Verteilungsmodus keine Abweichungen gebe. Der Beginn der Auslegungsfrist sei für den Bürger nach der Bekanntmachung unzweifelhaft und zumutbar bestimmbar gewesen. Mangels gesetzlicher Regelung sei ein Hinweis auf die Präklusionsgefahr nicht erforderlich gewesen. In der Stadtratssitzung am 3.11.1999 habe jederzeit die Möglichkeit bestanden, die im Sitzungssaal befindlichen Originalflurkarten einzusehen. Eine vorherige Übersendung an die Stadträte sei nicht erforderlich gewesen, weil die Übersichtskarte übersichtlich und genau sei und der Verordnungstext die betroffenen Flurstücke genau aufgelistet und eine Grenzbeschreibung enthalten habe. Rügen gegen die Verordnung seien von dem Antragsteller nur vor dem Erlass der Verordnung erhoben worden.

Dem Senat liegen der Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin (1 Ordner) sowie das Ausfertigungsexemplar der angegriffenen Verordnung mit Anlagen (1 Heftung) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorganges sowie die Gerichtsakte Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu im Folgenden unter 2.).

1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Denn durch die angegriffene Landschaftsschutzverordnung werden Inhalt und Schranken seines Eigentums an dem im Schutzgebiet liegenden Grundstück bestimmt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339,340; 12.3.1998, NVwZ-RR 1999, 239; Urt. v. 24.6.1993, BVerwGE 94, 1, 3 f. m.w.N.). Dass er ein nach der Landschaftsschutzverordnung möglicherweise unzulässiges Vorhaben bereits konkret verfolgt oder beantragt hat, ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin für seine Antragsbefugnis nicht erforderlich, ebenso wenig, dass es sich bei seinem Grundstück um Bauland handelt. Die Rücknahme seines Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides ist deshalb irrelevant. Der Umstand, dass sich auf dem Grundstück des Antragstellers eine nach § 26 SächsNatSchG als Biotop besonders geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiese befindet, steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Biotop nur eine Teilfläche des Grundstücks - nach der Beschreibung des Erfassungsblattes sogar nur einen kleinen Teil des Grundstücks („Fläche vom bis zur Böschung“) erfasst.

Der Antrag ist schließlich auch insoweit zulässig, als er sich gegen die gesamte Landschaftsschutzverordnung, mithin auch gegen die das östliche Teilgebiet betreffenden Regelungen, die das Grundstück des Antragstellers nicht berühren, richtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein - im Übrigen zulässiger - gegen einen Bebauungsplan gerichteter Normenkontrollantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses nur dann ausnahmsweise teilweise unzulässig, wenn er auch solche den Antragsteller nicht berührende Teile des

Bebauungsplans mit einbezieht, die sich schon aufgrund vorläufiger Prüfung offensichtlich und damit auch für den Antragsteller erkennbar als abtrennbare und selbständig lebensfähige Teile einer unter dem Dach eines einheitlichen Bebauungsplans zusammen gefassten Gesamtregelung darstellen. Es sei nämlich nicht Aufgabe des Antragstellers, im Normenkontrollverfahren darzulegen, welche Auswirkungen der geltend gemachte Rechtsfehler auf den Plan insgesamt hat, zumal ein Antragsteller regelmäßig überfordert wäre, sollte er - wie es die Entscheidung über die (bloße) Teilnichtigkeit von Rechtsvorschriften voraussetzt (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 25.2.1997, NVwZ 1997, 896,897 zur Teilnichtigkeit eines Bebauungsplanes, m.w.N.) - das der Vorschrift zu Grunde liegende Gesamtkonzept und den hypothetischen Willen des Normgebers nachvollziehen (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1989, BVerwGE 82, 225, 234; BVerwG, Beschl. v. 4.6.1991, BVerwGE 88, 268, 273). Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat auch für Normenkontrollanträge, deren Zulässigkeit sich nach § 47 Abs. 2 VwGO n.F. richtet, an. Denn mit der Neufassung des § 47 Abs. 2 VwGO sind zwar die Voraussetzungen der Antragsbefugnis denjenigen der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO angenähert worden (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 24.9.1998 - 1 S 605/97), dadurch hat sich aber an dem Charakter des Normenkontrollverfahrens als ein (auch) objektives Rechtskontrollverfahren nichts geändert; insbesondere ist ein Normenkontrollverfahren nach wie vor auch dann begründet, wenn die Norm gegen lediglich objektives, den Antragsteller nicht schützendes Recht verstößt (BVerwG, Beschl. v. 6.12.2000, NVwZ 2001, 431,432; SächsOVG, NK-Urt. v. 24.9.1998 - 1 S 605/97 -). Die „Vorwirkungen“ des - für Normenkontrollverfahren nicht anwendbaren (BVerwG, Beschl. v. 6.12.2000, NVwZ 2001, 431, 432) - § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO geben deshalb für eine Einschränkung der Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nichts her (a.A. Gerhardt, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Losebl. Stand Januar 2001, § 47 RdNr. 53; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 47 RdNr. 51; wie hier Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Losebl. Stand Juli 2000, § 47 RdNr. 196). Da der Antragsteller die gesamte Landschaftsschutzverordnung betreffende Verfahrensverstöße geltend macht und weil nach dem die Schutzgebietsfestsetzung auch tragenden Ziel, eine Frischluftschneise für das Stadtgebiet zu erhalten, jedenfalls nicht auf der Hand liegt, dass die Antragsgegnerin das östliche Teilgebiet auch ohne das westliche Teilgebiet als Landschaftsschutzzone bestimmt hätte, ist sein Antrag insgesamt zulässig (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.6.2000, NVwZ-RR 2001, 659).

2. Der Antrag ist auch begründet. Die angegriffene Landschaftsschutzverordnung ist nichtig.

2.1. Sie verstößt zunächst gegen § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG. Danach sind Ort und Dauer der nach § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsNatSchG gebotenen öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes mit den dazugehörigen Karten mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen muss die Bekanntmachung „Anstoßfunktion“ haben, d.h. ihr Inhalt muss geeignet sein, dem an der beabsichtigten Unterschutzstellung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung und Bedenken bewusst zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.5.1978, BVerwGE 55, 369, 376 f. zu § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG 1960). Dazu muss der Bürger erkennen können, welches Gebiet unter Schutz gestellt werden soll. Besitzt dieses Gebiet bereits eine geographische Bezeichnung, wird das Vorhaben hinreichend durch einen Verweis auf diesen Namen gekennzeichnet, wenn dieser Gebietsname bereits allgemein geläufig und hinreichend identisch mit dem von der beabsichtigten Norm erfassten Gebiet ist. Wenn das erfasste Gebiet mit der geographischen Bezeichnung - dem Namen - nicht hinreichend übereinstimmt, so dass die Benutzung der geographischen Bezeichnung irreführen kann, muss die Umschreibung des betroffenen Gebiets auf andere Weise erfolgen. Dabei genügt lediglich die Angabe sämtlicher Flurnummern nicht. Denn dadurch würde zwar ein hohes Maß an Exaktheit erreicht, die zu hohe Informationsdichte trüge aber eher zur Verwirrung bei. Demgemäß hat die Umschreibung wiederum an geläufige Gebietsnamen anzuknüpfen. Sind solche nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden, hat die Bekanntmachung an geläufige geographische Bezeichnungen wie Straßen, Wasserwege, Schienenwege o.ä. anzuknüpfen (BVerwG, Urt. v. 6.7.1984, BVerwGE 69, 345, 346 ff. zu § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG). Einer falschen Bezeichnung kann - von Ausnahmefällen abgesehen - die erforderliche Anstoßfunktion nicht zukommen (BVerwG, Beschl. v. 7.5.1984, Buchholz 406.11 § 2 BBauG Nr. 24).

Diesen Anforderungen, denen der Senat für die Bekanntmachung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG entsprechende Geltung beimisst, genügt die Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 7.10.1998 nicht. Mit der Bezeichnung des Ordnungsgebietes als „
“ konnte das erfasste Gebiet nicht hinreichend gekennzeichnet werden. Denn bei dieser Bezeichnung handelt es sich um einen „neuen“ Namen für das Landschaftsschutzgebiet, nicht aber um einen in der Bevölkerung für das Gebiet bereits geläufigen

Namen. Einen „ Bach“ gibt es in der betroffenen Gegend nicht, sondern nur Bachläufe des baches und des - oder baches. Darüber hinaus umfasst das Schutzgebiet nicht nur das Tal eines im Stadtteil verlaufenden Baches, wie die Bezeichnung vermuten lässt, sondern auch das Tal eines im Stadtteil verlaufenden Baches. Insofern gerät die Bezeichnung des Schutzgebietes zumindest in die Nähe einer Falschbezeichnung, jedenfalls hat sie irreführende Wirkung, die auch dadurch nicht verhindert wird, dass die Bezeichnung in Anführungsstriche gesetzt wurde. Die Aufzählung der umfassten Flurstücke behebt die irreführende Wirkung ebenfalls nicht. Dadurch wird zwar deutlich, dass nicht nur die Gemarkung , sondern auch die Gemarkung berührt ist. Die Gemarkungsgrenze ist jedoch mit der Grenze zwischen den Stadtteilen und nicht identisch, wie sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin vom 1.8.1994 sowie dem Eintrag der Grenze auf der zur Verordnung gehörenden Übersichtskarte ergibt. Vielmehr befinden sich in dem Stadtteil auch Flurstücke der Gemarkung , so dass Bürger aus der Benennung dieser Gemarkung nicht zwingend darauf schließen mussten, dass das „ sich auch auf Grundstücke außerhalb im Stadtteil erstreckt. Da der Bekanntmachungstext auch nicht an andere geläufige Bezeichnungen anknüpft, ist die Bekanntmachung fehlerhaft und der Erlass der Landschaftsschutzverordnung formell rechtswidrig.

Dieser Verfahrensverstoß ist nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG auch beachtlich. Nach dem Vortrag des Antragstellers und dem von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Doppel eines Schriftsatzes vom 10.3.2000 an die Antragsgegnerin wird nämlich davon auszugehen sein, dass er - entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin und obwohl sich das Original des Schriftsatzes nicht in den von der Antragsgegnerin dem Gericht übersandten Unterlagen befindet - den Verfahrensverstoß fristgerecht unmittelbar gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht hat. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben. Denn eine den Anforderungen des § 51 Abs. 10 SächsNatSchG genügende Geltendmachung ist jedenfalls durch die Ausführungen in der Antragsschrift zur Einleitung des hier zu entscheidenden Normenkontrollantrages erfolgt. In dieser Antragsschrift, die der Antragsgegnerin ausweislich des Empfangsbekennnisses am 20.3.2000 und damit innerhalb eines Jahres nach der Verkündung zugestellt wurde, rügt der Antragsteller nämlich mit näherer Begründung die seiner Ansicht nach fehlerhafte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung. Nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG hat die Geltendmachung zwar „bei der für den Erlass zuständigen

Naturschutzbehörde“ zu erfolgen. Hierfür reicht es aber aus, wenn - wie hier - die Rüge in einem gerichtlichen Verfahren, an dem die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt ist, schriftsätzlich vorgebracht und dieser Schriftsatz der Naturschutzbehörde vom Gericht zugeleitet wird. Soweit der Bundesgerichtshof in einem obiter dictum zu einer entsprechenden Regelung in § 155a Abs. 1 BBauG 1976 die Meinung vertreten hat, aus Gründen der Rechtssicherheit sei die unmittelbare schriftliche Beanstandung gegenüber der Behörde erforderlich (BGH, Urt. v. 29.11.1979, NJW 1980, 1751, 1752), kann dem nicht gefolgt werden (Bedenken äußert ebenfalls das BVerwG, Beschl. v. 18.6.1982, DÖV 1982, 905). Denn Zeitpunkt und Inhalt einer Beanstandung werden nicht dadurch ungenauer, dass sie - zunächst - nicht unmittelbar bei der zuständigen Behörde eingeht (ebenso Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Losebl. Stand Februar 2001, § 215 RdNr. 19; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Aufl., § 215 RdNr. 5 jeweils m.w.N.).

2.2. Die angefochtene Landschaftsschutzverordnung ist darüber hinaus wegen Verstoßes gegen § 50 Abs. 3 SächsNatSchG rechtswidrig. Nach dieser Vorschrift sind Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete vor ihrem Erlass der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen (Satz 1). Diese entscheidet, ob für besonders empfindliche Teile des Schutzgebietes oder besonders schwerwiegende Eingriffstatbestände bei Befreiungen ein Zustimmungsvorbehalt für die höhere Naturschutzbehörde aufzunehmen ist (Satz 2). Eine solche Vorlage an das nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG, § 2 Abs. 2 SächsRPG zuständige Regierungspräsidium Chemnitz ist hier nicht erfolgt. Zwar wurden - gesondert - die Abteilung 6 Umwelt- und Raumordnung sowie das Referat 65 Naturschutz und Landschaftsplan des Regierungspräsidiums Chemnitz vor Erlass der Verordnung durch die Antragsgegnerin angehört. Dabei handelte es sich jedoch - wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Anschreiben vom 21.8.1998 ergibt - um die Beteiligung dieser Stellen als Träger öffentlicher Belange nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG. Damit ist nicht zugleich der Vorlagepflicht nach § 50 Abs. 3 SächsNatSchG Genüge getan worden. Denn die Pflicht zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG und zur Vorlage an die höhere Naturschutzbehörde nach § 50 Abs. 3 SächsNatSchG bestehen nebeneinander. Der Inhalt der Schreiben vom 21.8.1998 an das Regierungspräsidium Chemnitz bietet auch keine Ansatzpunkte für eine Auslegung dahin, dass mit ihnen zugleich eine Entscheidung über einen Zustimmungsvorbehalt erbeten wird. Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Dresden nach § 50 Abs. 3 SächsNatSchG erfolgte auch nicht durch die Übersendung der Verordnung am 1.2.2000, denn diese erfolgte erst nach

Erlass der Verordnung. Nach allem ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin eine Vorlage nach § 50 Abs. 3 SächsNatSchG versäumt hat. Zwar hält die Antragsgegnerin es nach ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung für „möglich“, dass eine solche Vorlage dennoch erfolgt ist oder über sie nach § 50 Abs. 3 Satz 2 SächsNatSchG „gesprochen“ wurde. Dem weiter nachzugehen, sieht der Senat jedoch keine Veranlassung. Nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen, für deren Vollständigkeit die Antragsgegnerin die Verantwortung trägt, spricht für die - auch von ihr nur als solche bezeichnete - „Möglichkeit“ nichts.

Auch der Verstoß gegen § 50 Abs. 3 SächsNatSchG führt zur Rechtswidrigkeit der Landschaftsschutzverordnung. Insbesondere spricht nichts dafür, in dieser Norm nur eine Ordnungsvorschrift zu sehen, deren Verletzung keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Gegen eine solche Auslegung spricht schon, dass die Vorlagepflicht ihrem systematischen Zusammenhang als auch ihrem Inhalt nach eine Zuständigkeitsregelung und damit eine grundsätzlich zu den wesentlichen Formvorschriften zählende Regelung darstellt. Die Verletzung dieser Vorschrift ist - mangels anderweitiger Bestimmung - auch ohne entsprechende Rüge beachtlich.

2.3. Die Landschaftsschutzverordnung der Antragsgegnerin ist schließlich deshalb rechtswidrig und damit nichtig, weil die gebotene Abwägung nicht von dem zuständigen Organ vorgenommen wurde. Nach §§ 1 Abs. 2, 4 Satz 3 BNatSchG, § 1 Abs. 1 SächsNatSchG hat die zuständige Behörde beim Erlass einer Landschaftsschutzverordnung die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Anforderungen untereinander, gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft sowie - über den gesetzlichen Wortlaut hinaus - mit den privaten Belangen insbesondere im Hinblick auf Art. 14 und 12 GG bzw. Art. 28, 31 SächsVerf. abzuwägen (SächsOVG, NK-Urt. v. 27.9.2001 - 1 D 192/99 -; NK-Urt. v. 24.9.1998 - 1 S 605/97 -, sowie NK-Urt. v. 24.9.1998, NuR 1999, 344, 346, jeweils m.w.N.). Die abschließende Abwägung ist dabei - unabhängig davon, ob der Beschluss über den Erlass einer Landschaftsschutzverordnung auch im Übrigen mit dem Satzungsbeschluss über den Erlass eines Bebauungsplanes vergleichbar ist (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 16.6.1988, NuR 1989, 37) - ebenso wie die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beim Erlass eines Bebauungsplanes untrennbar mit der Entscheidung über den Erlass der Rechtsnorm verbunden

und deshalb von dem Organ zu treffen, das den Normsetzungsbeschluss zu fassen hat; dazu gehört zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme der im Laufe des Verfahrens vorgetragene Anregungen und Bedenken (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1999, BVerwGE 110, 118,125; Beschl. v. 25.10.2001 - 4 BN 2.01; SächsOVG, NK-Urt. v. 4.10.2000, SächsVBl. 2001, 34, 35).

Dies war hier nicht der Fall. Für den Erlass der Landschaftsschutzverordnung war nach § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG die Antragsgegnerin als untere Naturschutzbehörde zuständig; organschaftlich war nach §§ 53 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, § 40 Abs. 2 SächsNatSchG ihr Stadtrat zur Entscheidung berufen. Dieser hat die angefochtene Verordnung auch erlassen, allerdings ohne die notwendige Abwägungsentscheidung zu treffen, die allein durch den - hierfür unzuständigen - Oberbürgermeister bzw. seine Verwaltung gefällt wurde. Dies folgt zum einen daraus, dass dem Stadtrat bei seiner Beschlussfassung nach den in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen sowie der Auskunft der Antragsgegnerin lediglich die Textfassung der Verordnung sowie die Übersichtskarte und eine dem Text vorangestellte Begründung vorlegen hat, die jedoch zu den Ergebnissen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keinerlei Ausführungen enthält. Die Verwaltungsvorlage, die die vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen zusammenfasst, lag nur dem Oberbürgermeister zur der Stadtratssitzung vorangehenden Dienstbesprechung vor. Zum anderen sprechen die Schreiben, mit denen die Verwaltung der Antragsgegnerin Stellungnahmen und Einwände vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat beantwortet hat und in denen mehrfach - teilweise wörtlich - ausgeführt wird, dass „... nach ... Abwägung...“ dem Einwand nicht Rechnung getragen werden könne, dafür, dass dem Stadtrat die Abwägung aus der Hand genommen war.

Dieser Rechtsverstoß ist auch beachtlich, obwohl er - soweit nach den vorgelegten Unterlagen ersichtlich - von niemandem geltend gemacht wurde. Zwar ist nach § 51 Abs. 10 SächsNatSchG eine Verletzung des § 51 Abs. 5 SächsNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht rechtzeitig schriftlich gerügt wird. Nach § 51 Abs. 5 SächsNatSchG prüft die für den Erlass zuständige Naturschutzbehörde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit. Dass eine Abwägungsentscheidung durch das zuständige Organ der für den Erlass der Vorschrift zuständigen Behörde zu treffen ist, ergibt sich

jedoch nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus den oben angeführten Regelungen. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung ist auch nicht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO unbeachtlich geworden. Denn die Bekanntmachung der Verordnung enthielt keinen Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO. Ob der aufgezeigte Mangel zugleich dazu führt, dass die Abwägungsentscheidung - materiell - fehlerhaft ist, kann dahin stehen (offen gelassen auch im NK-Urt. des SächsOVG v. 4.10.2000, SächsVBl. 2001, 34, 36).

2.4. Weitere beachtliche formelle Mängel sind nicht ersichtlich.

2.5.1. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Bekanntmachung der Auslegung des Verordnungsentwurfes nicht deshalb fehlerhaft, weil der Beginn der einmonatigen Auslegungsfrist nicht mit einem konkreten Datum bezeichnet war. Nach § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG ist die „Dauer“ der Auslegung bekannt zu machen. Dazu zählt auch der Beginn der Auslegungsfrist, der im Ergebnis klar und eindeutig sein muss. Hierzu ist aber die Angabe des exakten Datums nicht erforderlich, wenn das Datum durch andere Angaben ohne große Mühe eindeutig bestimmbar ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.11.1993 - 8 S 2144/93 - zit. nach Juris). Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.9.1992 zu § 3 Abs. 2 BauGB, wonach es genüge, wenn der Fristbeginn datumsmäßig bezeichnet und mit der Angabe des von da an laufenden Zeitraums von einem Monat verbunden wird (NVwZ 1993, 475, 476), steht dem nicht entgegen, denn über die Frage, ob der Fristbeginn mit einem Datum anzugeben ist, war in dem Fall nicht zu entscheiden, weil dies geschehen war. Vielmehr können die Erwägungen, mit denen das Bundesverwaltungsgericht für das Fristende eine datumsmäßige Angabe für wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich gehalten hat, auf die Angabe des Auslegungsbeginns übertragen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.9.1992, NVwZ 1993, 475, 476).

Hier war der Beginn der Auslegung für den interessierten Bürger ohne große Mühe hinreichend klar und eindeutig feststellbar. In der Bekanntmachung war angegeben, dass der Entwurf beginnend am 8. Tag nach der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt zur Einsicht ausliege. Dieser Rechenvorgang ergibt ein eindeutiges Ergebnis und ist dem Bürger - wie sich aus ähnlichen In-Kraft-Tretens-Vorschriften in Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 76 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf. für Gesetze ergibt - zumutbar. Das Bezugsdatum der notwendigen rechnerischen Ermittlung, nämlich der Tag der Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt, war für den Leser ebenfalls hinreichend eindeutig bestimmbar. Er war zwar nicht auf der

Seite des Amtsblattes, auf der die Bekanntmachung erschien, angegeben, dort war aber die Nummer der Ausgabe genannt, die auf der Titelseite des Amtsblattes zusammen mit dem Erscheinungstag angegeben war. Diese „Rückverfolgung“ bereitet keine große Mühe oder unzumutbare Schwierigkeiten.

2.5.2. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG auch mindestens eine Woche vor dem Beginn der öffentlichen Auslegung am 15.10.1998. Der Beginn der Wochenfrist berechnet sich nach § 187 Abs. 1 BGB (GemSen, Beschl. v. 6.7.1972, BVerwGE 40, 363, 365), das Ende nach § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB. Die Bekanntmachung musste mithin spätestens am 7.10.1998 erfolgt sein. Dies war hier der Fall, denn nach §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 1 KomBekVO, §§ 7 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin vom 9.9.1998 war die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes am 7.10.1998 vollzogen. Den gegen diese Regelung vom Antragsteller erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken ist jedenfalls für den Fall, dass - wie hier - das Amtsblatt im Stadtgebiet verteilt wird - nicht zu folgen (für diesen Fall ebenfalls ohne Bedenken BVerwG, Beschl. v. 11.2.2000 - 4 VR 17/99 - zit. nach Juris).

2.5.3. Die Bekanntmachung vom 7.10.1998 hat auch den nach § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG gebotenen Hinweis dazu enthalten, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden können. Weiterer Belehrungen oder Hinweise bedurfte es entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht.

2.5.4. Die Landschaftsschutzverordnung genügt auch dem Bestimmtheitsgebot nach § 51 Abs. 7 SächsNatSchG. Der Ordnungsgeber hat von der nach § 51 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 SächsNatSchG bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 2 und 3 das Schutzgebiet grob umschrieben und durch zum Bestandteil der Verordnung erklärte Karten exakt dargestellt. Die neun Flurkarten können ohne große Mühe aneinander gereiht und auf diese Weise die genauen Grenzen der beiden Teilgebiete des Schutzgebietes festgestellt werden. Unklarheit besteht allerdings insoweit, als nach § 2 Abs. 2 der Verordnung ein Flurstück Nr. der Gemarkung nicht zum Schutzgebiet gehört, nach den Flurkarten Nr. 1.3 und 1.4. ein solches Flurstück aber möglicherweise existiert und jedenfalls teilweise vom Ordnungsgebiet erfasst wird. Da nach § 51 Abs. 7 Satz 2 SächsNatSchG dieses Flurstück

jedoch im Zweifel nicht betroffen ist, führt diese Unklarheit nicht zur Nichtigkeit der Verordnung.

Da die angegriffene Landschaftsschutzverordnung nach allem aus formellen Gründen rechtswidrig und damit nichtig ist, kann offen bleiben, ob sie materiell rechtmäßig ist.

3. Die Kosten des Verfahrens hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin zu tragen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Grund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

gez.:
Kober

Künzler

Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG und entspricht der ständigen Praxis des Senats, sich bei der Streitwertfestsetzung für Normkontrollverfahren, die eine naturschutzrechtliche Verordnung betreffen, an der oberen Grenze dessen zu orientieren, was der Streitwertkatalog (SächsVBl. 1996, Beilage zu Heft 4) unter Punkt II 7.7. für Normkontrollverfahren gegen Bebauungspläne als Höchstgrenze vorsieht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Franke

Meng

gez.:
Kober

Künzler